

1866 noch einen Zuschuß von 393 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. aus der Stadtcasse erfordert. Zwar ist hiervon noch ein Betrag von 219 Thlr. 19 Ngr. für Einführung der Wasserleitung in das Hauptsteueramtsgebäude in Abzug zu bringen, der nur irrthümlich dem laufenden Betriebe von 1866 belastet wurde und in 1867 auf Bauconto übertragen worden ist. Andererseits aber muß, um die Rechnung genau zu stellen, dem Lagerhofbetriebe noch eine Summe von 1200 Thalern als Zinsbetrag von denjenigen 30,000 Thalern, welche durch die Stadtcasse in Folge planmäßiger Ausloosung auf das Anlagecapital der 500,000 Thaler bis ultimo December 1865 zurückgezahlt waren, zur Last gestellt werden, so daß sich das reelle Deficit pro 1866

393 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf.
- 219 " 19 " - "
174 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf.
+ 1200 " - " - "
auf 1374 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf.

berechnet.

Dies Ergebnis hat uns erneut die Frage nahe gelegt, ob nicht durch Änderungen in den Tariffätzen eine bessere Rentabilität der Lagerhof-Anlage zu erreichen stehe, und wir glauben nach den jetzt gewonnenen Erfahrungen diese Frage bejahen zu können. Wenn wir zeitlich allerdings Anstand nahmen, eine Erhöhung des Tarifs bei Ihnen zu befürworten, so hat uns dabei die Erwägung geleitet, daß erstlich die Belastung des Lagerhofs sich noch immer weit unter den Grenzen der durch die Raumverhältnisse gebotenen Ausdehnung gehalten hatte, daß ferner mit allmählicher Zunahme der Benutzung auch die Rente sich steigern werde, bei einer Erhöhung der Tariffätze aber diese Benutzung sich leicht noch mindern könne, daß endlich die geringe Rentabilität des Unternehmens, bei dessen Begründung übrigens es von vornherein weniger auf eine nutzbringende Capitalanlage, als auf die Errichtung eines Instituts abgesehen war, dessen Bestehen als unerlässlich für die Erhaltung der Handelsbeziehungen Leipzigs erkannt worden war, zu einem guten Theile auf die Kostspieligkeit der ersten Anlage zu rechnen sei. Bis zu gewissem Grade werden die gleichen Rücksichten auch jetzt noch berechtigt sein; allein nach den Ergebnissen des letzten Jahres erscheint uns doch die Annahme begründet, daß ohne Gefährdung der Handelsbeziehungen eine mäßige Erhöhung der Tariffätze durchführbar wäre und daß durch eine solche Erhöhung die Rente des Lagerhofes sich wenigstens so weit heben ließe, daß sie eine regelmäßige Verzinsung des vollen Anlagecapitals darstellte. Wir denken dabei nicht an eine durchgängige Erhöhung aller Tariffätze; sie würde — abgesehen davon, daß ihr die Genehmigung der königl. Ministerien schwerlich zu Theil würde — bei der Geschäftswelt großem Widerstande begegnen und folgerweise auf die Benutzung des Lagerhofs nachtheilig einwirken. Wohl aber halten wir es für unbedenklich, folgende Änderungen und beziehentlich Erhöhungen des Tarifs eintreten zu lassen.

- 1) Den für einige trockene Güter bestehenden Stättgelt- und Lagermietbesatz von 3 Pf. pro Centner, mit alleiniger Ausnahme von Getreide, Saat, Eisen und Eisenbahnschienen, aufzuheben und statt dessen den Satz von 4 Pf. für Zollgüter und von 5 Pf. für Güter im freien Verkehr festzustellen;
- 2) den Arbeitslohn für trockene Güter von 2 1/2 Pf. auf 3 Pf. pro Centner zu erhöhen;
- 3) die Lagermiethe für feuergefährliche Güter von 10 Pf. auf 15 Pf. pro Centner zu steigern;
- 4) das Gewicht von 1 Scheffel Rapssaat zu 1 1/2 Centner, von 1 Scheffel Gerste zu 1 1/3 Centner anzunehmen.

Was die Erhöhung ad 1 anlangt, so würden von dieser hauptsächlich folgende Artikel getroffen werden: Rohtabak, Soda, Talg, verschiedene Farbewaren, Wäcker, Borsten, getrocknetes Obst, Schmalz, wollenes Garn, Hanf, Haare, Hasen- und Kaninchenselle, rohe Felle und Häute, also durchgehends Artikel, welche füglich gleich hohe Lagerkosten tragen können, wie alle übrigen, zeitlich unter Position c, sub A. I. und IV. zusammen gefassten trockenen Güter. Nur für die Artikel: Eisen, Getreide und Saat erscheint die Beibehaltung des niedrigsten Spesenfußes von 3 Pf. unerlässlich; sie bleiben deshalb, wie bemerkt, von der Erhöhung ausgenommen.

Die Steigerung des Tariffußes für Arbeiterleistungen (ad 2), die sich übrigens nur auf gewöhnliche Arbeit, und zwar nur für trockene Güter, bezieht (Tarif sub B. I.), dürfte gerechtfertigt sein durch die seit letzter Feststellung des Tarifs (1855) eingetretenen Lohnerhöhungen bei den Bodenmeistern von 5 Thlr. auf 6 Thlr., den Vorarbeitern von 3 Thlr. auf 3 Thlr. 25 Ngr., den Arbeitern von 3 Thlr. auf 3 Thlr. 15 Ngr. per Woche. Zu bemerken ist dabei nur, daß der Satz ursprünglich (Tarif von 1853) bereits auf 3 Pf. festgesetzt war und erst zwei Jahre später (Nachtrag von 1855) auf 2 1/2 Pf. pr. Centner herabgesetzt wurde.

Was ferner (ad 3) die feuergefährlichen Güter betrifft, so erscheint der Satz von 10 Pf. pro Centner, wie sich nach bisherigen Erfahrungen ergeben hat, dergestalt als zu niedrig gegriffen, daß bei Festhaltung desselben eine Rentabilität des Lagers für diese Güter kaum je erreichbar wäre. In 1866 betrug nämlich für dieses Lager

die Einnahme

dagegen

die Ausgabe für den laufenden Betrieb:

Zinsen von 4870 auf 16 1/2%	194 auf 25 1/2%	- 3
3 1/2 Baukosten à 4 1/2%		
Zinsen und 5% Abschreibung vom Inventar		
300 auf 20 1/2%	27 " 2 " - "	
Immobilienbrandcassenbeitrag	11 = 16 = 8 =	
Baugeld	4 = 11 = 3 =	
Reparaturen	6 = 18 = 5 =	
Gehalt an den Bodenmeister	360 = - = - =	
Bekleidungskosten	10 = 20 = - =	
Sitzung, Beleuchtung, Bureaukosten u.	30 = - = - =	
Wachdienst ab Mitte December	1 = - = - =	

646 auf 3 1/2% 6 1/2

Verlust pro 1866 75 auf 2 1/2% 6 1/2

ungerechnet der für Herstellung eines Interimsschuppen aufgewendeten 242 Thlr. 4 Ngr., so wie der diesem Lager artheilig zu fallenden Generalkosten für Inspection und Bureauarbeiten. Für die Zukunft werden sich die laufenden Ausgaben durch die in Aussicht genommene Errichtung eines zweiten Schuppens noch um circa 275 Thlr., also in Summa auf circa 920 Thlr. erhöhen, während sich die Einnahme unter Beibehaltung des jetzigen Tarifs durch Ausdehnung des Geschäfts voraussichtlich nicht bis zur Dedung dieses Bedarfs steigern würde.

Die Änderungen endlich Betreffs der Gewichtsannahme für Getreide und Raps (ad 4) entsprechen dem jetzt üblichen, handelsmäßigen Gewicht. Sie stehen an sich nicht in Zusammenhang mit den übrigen Änderungen; es wird aber zweckmäßig sein, sie bei dieser Gelegenheit zugleich zur Erledigung zu bringen.

Sämmtliche Änderungen und beziehentlich Erhöhungen sind nun im Verhältnis zum Werthe der dadurch betroffenen Güter so unerheblich, daß ein Rückgang in der Benutzung des Lagerhofs oder irgend eine merkliche Verschlechterung des Handelsverkehrs daraus kaum zu befürchten stände. Die Sätze unseres Tarifs würden nämlich dabei noch immer günstiger oder mindestens ebenso günstig bleiben, als die Tarifbestimmungen der hauptsächlich mit Leipzig concurrirenden Plätze — Berlin, Halle — Magdeburg —, über die wir der Vergleichung halber zuverlässige Auskunft eingezogen haben.

In Berlin sind die Tariffätze durchgehends ansehnlich höher, sowohl für Zollgüter, als für Güter im freien Verkehr. An Lagermiethe ist dort der niedrigste Satz 1/2 Sgr. pro Centner; die meisten Güter aber sind mit 3/4—1 Sgr. taxirt und für gewöhnliche Arbeiterleistungen werden 1/2—1 Sgr. pro Centner berechnet.

Halle lagert überhaupt nur Zollgüter, erhebt dafür 1/2 Sgr. Lagermiethe pro Centner und Monat und außerdem 1 Sgr. pro Centner Wohlwertgeld und berechnet jeden angefangenen Monat der Lagerung für voll.

In Magdeburg endlich werden für Zollgüter, mit Ausnahme einiger bei uns niedriger taxirter Artikel, in der Hauptsache die gleichen Sätze wie hier erhoben. Dagegen ist der Satz für Güter im freien Verkehr dort um 1 und 2 Pfennige niedriger als hier. Gleichwohl bleibt unser Tarif noch immer günstiger um deswillen, weil nach demselben für kurze Lagerung, d. h. bei Abnahme innerhalb 10 Tagen, Lagermiethe überhaupt gar nicht berechnet wird, während in Magdeburg die gleiche Vergünstigung nicht gewährt wird. Von welchem Einflusse aber eine solche Bestimmung auf Umfang und Rente des Lagerhofbetriebes ist, läßt sich daraus entnehmen, daß nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, von 1857—1866, alljährlich

ca. 27% des Ausganges,

nämlich

17,45% im Zollverkehre,  
9,36% im freien Verkehre

in kurzer Lagerung, also ohne Lagermiethe, abgenommen wurden. Die Bezahlung der Arbeitslöhne erfolgt in Magdeburg nach freier Vereinbarung mit den dortigen Arbeiter-Compagnien; sie ist deshalb schwankend, wird aber im Durchschnitt kaum niedriger sein, als sie nach unserm Tarif berechnet wird.

Für die Bilanz unserer Lagerhofrechnung würde nun aber die Einführung der beregten Tarifierhöhung von wesentlichem Einflusse sein. Nach mathematischer Berechnung würden dieselben einen jährlichen Mehrertrag liefern von ca.

800 Thlr. an Stättgelt und Lagermiethe beim Lagerhof
600 " an Arbeitslöhnen,
300 " an Lagermiethe für feuergefährliche Güter
1700 Thlr. in Sa.

Es würde also das Deficit der Jahresrechnung, das sich, wie oben specifirt, für 1866 noch auf 1374 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. stellte, ausgeglichen sein und der Lagerhofbetrieb sonach außer sämtlichen